



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Appenzeller Volksfreund
Redaktion
Engelgasse 3
9050 Appenzell

Aus den Verhandlungen des Grossen Rates vom 25. März 2013

(Amtlich mitgeteilt)

Vorsitz: Grossratspräsident Josef Schmid

Anwesend: 48 Ratsmitglieder

Zeit: 08.00 - 12.25 Uhr

Der Grosse Rat hat an der Session vom 25. März 2013 folgende Geschäfte behandelt:

1. Protokoll der Session vom 4. Februar 2013

Das Protokoll über die Verhandlungen des Grossen Rates vom 4. Februar 2013 wurde mit einer Korrektur genehmigt.

2. Staatsrechnung für das Jahr 2012

Die Staatsrechnung schliesst bei einem Gesamtaufwand in der laufenden Rechnung von Fr. 148.0 Mio. und einem Gesamtertrag von Fr. 148.3 Mio. mit einem Überschuss von Fr. 0.3 Mio. ab. Im Vergleich zum Voranschlag 2012 weist die Rechnung ein um Fr. 9.2 Mio. verbessertes Ergebnis aus. Im Überblick sieht die von der Standeskommission unterbreitete Rechnung wie folgt aus:

	Rechnung 2012	Voranschlag 2012
Laufende Rechnung		
Aufwand	148'022'816.57	141'174'600.00
Ertrag	<u>148'317'873.38</u>	<u>141'174'600.00</u>
Ertragsüberschuss	295'056.81	8'937'100.00
Investitionsrechnung		
Ausgaben	10'552'741.20	9'720'000.00
Einnahmen	<u>6'552'741.20</u>	<u>2'004'000.00</u>
Nettoinvestitionsabnahme/-zunahme	- 4'000'000.00	- 7'716'000.00

Der Grosse Rat hat die Rechnung einstimmig genehmigt.

Im Rahmen des Berichts der Staatswirtschaftlichen Kommission wurde der Vorwurf von a. Säckelmeister Sepp Moser behandelt, beim Verkauf eines Landstücks im Jakobsbad an die Kronbergbahn sei nicht alles korrekt abgelaufen. Zuhanden des Grossen Rates wurde der Ablauf des Geschäfts detailliert dargelegt. Daraus ergibt sich insbesondere, dass der ursprünglich geplante Preis von Fr. 2 Mio. deshalb auf Fr. 1.6 Mio. gesenkt worden ist, weil in der Zwischenzeit erhebliche Teile des Landes der Hochwasser-Gefährdungzone zugewiesen worden sind, was die Nutzungsmöglichkeiten der Käuferin beträchtlich eingeschränkt hat. Der Grosse Rat hat beschlossen, in dieser Sache keine Ad-hoc-Kommission einzusetzen und keine weiteren Abklärungen vornehmen zu lassen.

3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Finanzreferendum)

An der Session des Grossen Rates vom 18. Juni 2012 stellte Grossrat Alfred Inauen den Antrag, die Standeskommission solle die Grenzwerte in der kantonalen Finanzordnung gemäss Art. 7ter der Kantonsverfassung wieder einmal überprüfen. Diese seien mindestens der Teuerung anzupassen. Denkbar seien aber auch weitergehende Anpassungen. Anlässlich der darauf folgenden Oktobersession des Grossen Rates erstattete Landammann Carlo Schmid-Sutter einen Zwischenbericht. Aufgrund einer durchgeführten Situationsanalyse schlage die Standeskommission vor, die Schwellenwerte bei den einmaligen Ausgaben, die dem obligatorischen Referendum unterliegen, zu belassen. Demgegenüber seien die anderen Werte anzupassen.

Gemäss dem nun im Grossen Rat behandelten Landsgemeindebeschluss bleibt der Grenzwert für das obligatorische Referendum für einmalige Ausgaben unverändert bei Fr. 1 Mio. Neu sollen während mindestens vier Jahren wiederkehrende Leistungen von wenigstens Fr. 250'000.-- dem obligatorischen Referendum unterstehen. Beim fakultativen Referendum soll der Grenzwert für eine einmalige Ausgabe auf Fr. 500'000.-- erhöht werden. Zudem soll eine während mindestens vier Jahren wiederkehrende Leistung von wenigstens Fr. 125'000.-- ebenfalls dem fakultativen Referendum unterstellt sein.

Der Grosse Rat hat die Vorlage beraten und den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Finanzreferendum) in erster Lesung einstimmig gutgeheissen. Die zweite Lesung wird an der Session vom 17. Juni 2013 abgehalten.

4. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Departemente (DepV)

Gemäss dem Gesetz über den Feuerschutz sind für den Vollzug des Feuerschutzwesens grundsätzlich die Bezirke zuständig. Die Standeskommission übt die Oberaufsicht aus, sie fasst die gemäss Gesetz und Verordnung erforderlichen Beschlüsse, bezeichnet das zuständige Departement und regelt das Alarmwesen. Bis anhin war kantonsseitig für den Feuerschutz das Bau- und Umweltdepartement zuständig. Innerhalb des Departements oblag der Vollzug dem Amt für Umweltschutz. Die Zuordnung zu diesem Amt ergab sich inhaltlich daraus, dass auf dem gleichen Amt der Schadendienst angesiedelt ist. Indessen sind im Feuerschutzwesen auch starke Bezüge zu anderen Amtsstellen auszumachen. Dies trifft insbesondere auf die Zusammenarbeit der Feuerwehren mit der Polizei und den Zivilschutz zu.

Die hohe gegenseitige Abhängigkeit dieser so genannten Blaulichtorganisationen hat die Standeskommission dazu bewogen, für den Bereich des Feuerschutzes eine neue Departementsteilung vorzunehmen. Dieser Fachbereich soll künftig unter die Verantwortung des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements genommen werden.

Der Grosse Rat hat den Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Departemente

mente (DepV) einstimmig gutgeheissen.

5. Konkordat über die staatskirchenrechtliche Stellung von in Oberegg wohnhaften Angehörigen katholischer Pfarreien im Kanton St.Gallen

Nach Art. 46 Abs. 6 der Kantonsverfassung kann durch Konkordat mit einem anderen Kanton bestimmt werden, dass die Einwohner der beiden Kantone, welche sich zur römisch-katholischen oder zur evangelisch-reformierten Konfession bekennen, von Kirchgemeinden im anderen Kanton als vollberechtigte und in allen Rechten und Pflichten stehende Kirchengenossen anerkannt werden.

Das dem Grossen Rat vorgelegte Konkordat sieht vor, dass die Katholischen Kirchgemeinden Berneck und Marbach ermächtigt werden, die staatskirchenrechtliche Stellung von im Bezirk Oberegg wohnhaften Angehörigen ihrer Pfarreien durch Vertrag mit der Kirchgemeinde Oberegg zu regeln. Zur Kirchgemeinde Berneck zugehörig gelten die katholischen Einwohner der Weiler Büriswil, Moser, Spielberg, Sonderegg, Oberhof, Bechtenreute und der östlich davon gelegenen Gebiete des Bezirks Oberegg. Als Pfarreiangehörige der Kirchgemeinde Marbach gelten die katholischen Einwohner der Weiler Boden und Kapf. Die Kirchgemeinden Berneck und Marbach können die genannten Pfarreiangehörigen als vollberechtigte und in allen Rechten und Pflichten stehende Mitglieder ihrer Kirchgemeinde anerkennen. Mit dem Konkordat ändert sich inhaltlich nichts an den heutigen Verhältnissen.

Das Kollegium des Katholischen Konfessionsteils St.Gallen hat dem Konkordat von Seiten des Kantons St.Gallen am 20. November 2012 zugestimmt. Der Grosse Rat hat sich diesem Schritt angeschlossen und das Konkordat für den Kanton Appenzell I.Rh. einstimmig gutgeheissen.

6. Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2012

Der Jahresgewinn der Appenzeller Kantonalbank beträgt Fr. 12'238'000.-- (Vorjahr Fr. 11'865'000.--). Der Bankrat hat unter Berücksichtigung des Gewinnvortrags aus dem Vorjahr von Fr. 36'000.-- folgende Verwendung des Reingewinns beschlossen:

	2012	2011
• Verzinsung des Dotationskapitals	Fr. 750'000.--	Fr. 750'000.--
• Ordentliche Zuweisung an die Staatskasse	Fr. 6'870'000.--	Fr. 6'700'000.--
• Zuweisung an die gesetzlichen Reserven	Fr. 4'580'000.--	Fr. 4'470'000.--
• Gewinnvortrag auf neue Rechnung	Fr. 74'000.--	Fr. 36'000.--

Der Geschäftsbericht und die Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2012 sind vom Grossen Rat unter Entlastung der zuständigen Organe einstimmig genehmigt worden.

7. Grossratsbeschluss über einen Rahmenkredit zur Finanzierung der betrieblichen Vorbereitung für einen Spitalverbund Appenzellerland

Die 2009 eingeführte neue Spitalfinanzierung bringt unter anderem die freie Spitalwahl für die Patienten und mehr Wettbewerb unter den Spitälern. Für kleine Spitäler ist es schwieriger geworden, sich am Markt zu behaupten. Vor diesem Hintergrund haben die beiden Regierungen der Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. beschlossen, einen gemeinsamen Spitalverbund zu schaffen. Dieser soll die Spitäler Herisau, Heiden und Appenzell sowie das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden umfassen. Mit einer solchen Verbundlösung verspricht man sich eine bessere Kostenstruktur, einen stärkeren Auftritt und damit bessere Chancen in der Konkurrenz mit anderen Spitälern. Es können Synergien genutzt und für die drei Standorte medizinische Schwerpunkte geschaffen werden. Der Spitalverbund soll den Betrieb schon im Juli 2014 aufnehmen. Dafür wird eine interkantonale Vereinbarung vorbereitet, die im Herbst in

die beiden Parlamente gehen soll. Die Landsgemeinde 2014 wird in der Frage, ob der Verbund entsteht, für Appenzell I.Rh. das letzte Wort haben.

Ein solcher Spitalverbund bedarf umfangreicher Vorbereitung, insbesondere auf betrieblicher Ebene. So müssen die unterschiedlichen Strukturen aufeinander abgestimmt und in eine gemeinsame Richtung gebracht werden. Dazu gehört namentlich die konkrete Vorbereitung der Führungsstruktur und der praktischen Zusammenarbeit auf allen Ebenen. Dazu gehören aber auch technische Belange wie die IT-Strukturen. Weiter muss der Auftritt eines solchen neuen Verbunds gegen aussen vorbereitet werden. Für diese umfangreichen Arbeiten wurde ein Rahmenkredit von Fr. 2 Mio. festgelegt. Gemäss dem im Projekt geltenden Finanzierungsschlüssel zwischen den beiden Kantonen soll Appenzell A.Rh. zwei Drittel dieser Kosten tragen, Appenzell I.Rh. ein Drittel. Dem Grosse Rat wurde entsprechend ein Kreditbegehren über Fr. 667'000.-- unterbreitet.

Der Grosse Rat hat den Kredit mit 45 gegen eine Stimme genehmigt. Einen Antrag auf Ausarbeitung eines Berichts über Alternativmöglichkeiten hat der Grosse Rat abgelehnt. Er folgte hierbei der Ständekommission, die argumentiert hat, sie wolle mit einem solchen Bericht nicht den Eindruck bieten, man beschäftige sich nicht genügend konzentriert auf die Verbundlösung. Dass aber solche Alternativlösungen nicht ausser Acht gelassen werden dürfen, sei für sie klar.

Der Grossratsbeschluss über einen Rahmenkredit zur Finanzierung der betrieblichen Vorbereitung für einen Spitalverbund Appenzellerland unterliegt dem fakultativen Referendum. Er tritt 30 Tage nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung in Rechtskraft, wenn nicht innert dieser Frist das fakultative Referendum ergriffen wird.

Ratskanzlei

Der Ratschreiber:

Markus Dörig